

AUSGABE 06.11.2020

CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

Außerordentliche Wirtschaftshilfe November – Details der Hilfen stehen

Weitere Details und Bedingungen der Hilfen stehen jetzt fest. Für die außerordentliche Wirtschaftshilfe gelten folgende Rahmenbedingungen:

Gesamtvolumen: Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird ein Finanzvolumen von voraussichtlich ca. 10 Milliarden Euro haben.

Antragsberechtigung: Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen nach folgender Maßgabe:

Direkt betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.

Indirekt Betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

Antragstellung: Die Anträge können in den nächsten Wochen über die bundes-einheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen.

Für **Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen**, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

Hinweis: die Antragsplattform ist noch nicht freigeschaltet. Es gibt dort noch erforderliche Anpassungsarbeiten. Wir werden über den Start informieren, sobald dieser bekanntgegeben wird.

Ausführliche Informationen finden Sie in dieser [Pressemitteilung](#).

[Ansprechpartner in der Handwerkskammer](#)

Zweite Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ veröffentlicht

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat am 30. Oktober 2020 eine zweite Förderrichtlinie zur Auftrags- und Verbundausbildung im Rahmen des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ veröffentlicht. Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU), überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister, die Auszubildende temporär übernehmen, wenn der ursprüngliche Ausbildungsbetrieb vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Einschränkungen betroffen ist. Der aufnehmende Betrieb oder die Bildungsstätte kann eine einmalige Prämie in Höhe von 4.000 Euro für jeden interimswise übernommenen Auszubildenden beantragen. Die Auftrags- und Verbundausbildung muss mindestens sechs

Monate dauern.

Förderfähig sind Anträge bis Ende Juni 2021, um die Fortführung von Ausbildungsverhältnissen zu gewährleisten, die (akut) aufgrund der Corona-Pandemie gefährdet sind. Jedoch muss die wirtschaftliche Betroffenheit des Ausbildungsbetriebs im Jahr 2020 nachgewiesen werden.

Ab sofort kann die Förderung von Auftrags- und Verbundausbildungen bei der [Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See \(KBS\)](#) beantragt werden.

(Quelle: ZDH)

[Ansprechpartner in der Handwerkskammer](#)

Freistaat Sachsen lockert Investitionsförderung (GRW RIGA)

Das Förderprogramm GRW RIGA unterstützt Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Unternehmen der Tourismuswirtschaft bei ihren Investitionsvorhaben zur Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten, zur Ausweitung der Produktpalette oder auch beim Erwerb einer geschlossenen oder von Schließung bedrohten Betriebsstätte.

Zum 23.10.2020 ist die neue Richtlinie GRW (RIGA) in Kraft getreten mit Lockerungen bei der Investitionsförderung.

Was ist neu?

Seit **Juli 2020 bis 31.12.2021** gelten folgende Erleichterungen zum Arbeitsplatz- und zum Abschreibungskriterium

- Anzahl der neu zu schaffenden Dauerarbeitsplätze werden um mindestens 5% erhöht (bisher 10%)
- der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr übersteigt die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre (ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen) um mindestens 25% (bisher 50%)

Weitere Lockerungen betreffen den Durchführungszeitraum für Investitionen. Grundsätzlich sollen Vorhaben innerhalb von 36 Monaten beendet werden. Abweichend hiervon können befristet bis zum 31. Dezember 2021 Investitionsvorhaben gefördert, wenn diese innerhalb von 42 Monaten durchgeführt werden.

Bereits bewilligte Investitionsvorhaben können befristet bis zum 31. Dezember 2021 ohne Begründung um bis zu sechs Monate und im Einzelfall mit tragender Begründung für die Verzögerung aufgrund der Coronavirus-Pandemie um weitere bis zu sechs Monate kostenneutral, das heißt ohne weitere Änderungen und Folgewirkungen für das Vorhaben verlängert werden.

Für bereits vorhandene touristische Betriebsstätten setzt der Freistaat spezifische Anforderungen an Investitionsvorhaben außer Kraft. So sind zum Beispiel Klassifizierungen und Zertifizierungen für touristische Angebote nicht mehr nachzuweisen. Dies gilt für Anträge bis Ende März 2021. Wie bisher bleibt die Förderung für Investitionsvorhaben auf dem Gebiet des Tourismus auf die sächsischen Landkreise beschränkt.

Die Höhe des individuellen Fördersatzes ist u. a. von der Lage der Betriebsstätte abhängig. Der Fördersatz beträgt, abhängig von der Größe des Unternehmens, bis zu 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Das Programm wird zu gleichen Teilen vom Bund und vom Freistaat Sachsen finanziert.

Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten Allgemeinen-De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren einen Wert von 200.000 Euro nicht übersteigen. Bei der Förderung auf Grundlage der Zweiten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19. März 2020 bis 31. Dezember 2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 Euro nicht übersteigen.

Medieninformation

[Ansprechpartner in der Handwerkskammer](#)

Lüftungsrechner der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Mit einer auf der Internetseite hinterlegten Rechenscheibe können Sie nach Bestimmung der Raumgröße und Anzahl der anwesenden Personen die Lüftungsintervalle bestimmen.

Auf dieser [Internetseite](#) finden Sie auch weitere Hinweise zur Infektionsschutzgerechten Lüftung von Arbeitsbereichen.

Verlässliche Informationen zum Bezug von zertifizierten Schutzausrüstungen

Die Matching-Plattform Schutzausrüstung ([MAPS](#)) stellt Unternehmen, öffentlichen Stellen und weiteren Einrichtungen verlässliche Informationen zum Bezug von zertifizierten Masken und Meltblown-Vliesstoff zur Verfügung.

Wenn Sie Interesse an den gelisteten Angeboten haben, können Sie in der Herstellerübersicht die Unternehmen und ihr Produktportfolio einsehen, nach Suchkriterien filtern und auf einem Merkzettel speichern. In einem zweiten Schritt können Sie Kaufgesuche an die von Ihnen ausgewählten Unternehmen übermitteln (Matching beziehungsweise Geschäftsanbahnung).

Kontakt und Service

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

[Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | 0371 5364-215

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: 0371 5364-215

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de

Internet: www.hwk-chemnitz.de



Impressum und Ändern/Abmelden

Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz

Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0

Telefax: +49 371 5364-222

E-Mail: info@hwk-chemnitz.de

Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter

Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach

r.weisbach@hwk-chemnitz.de

Telefon: +49 371 5364-238

Telefax: +49 371 5364-322

Newsletter abbestellen / ändern:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen oder Ihre Daten abändern? [Abmeldung](#) / [Ändern](#)